



Empfehlung Nr. 10/2021

vom 16. Juni 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Vuisternens-devant-Romont FR

Die Post eröffnete der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont am 10. Dezember 2019, dass die Poststelle Vuisternens-devant-Romont geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Vuisternens-devant-Romont gelangte mit der Eingabe vom 7. Januar 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 16. Juni 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);



3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Vuisternens-devant-Romont hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Freiburg eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Freiburg hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Dialogverfahren

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont zwischen November 2016 und Juni 2019 insgesamt vier Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Vuisternens-devant-Romont. Der Conseil communal von Vuisternens-devant-Romont nahm an diesen Gesprächen in corpore teil. Die Poststelle Vuisternens-devant-Romont ist auch Abholstelle für verschiedene Haushalte, die zu den Gemeinden Grangettes und Le Châtelard gehören. Die Post bot deshalb diesen zwei Gemeinden am 9. Dezember 2016 einen Dialog an. Die Gemeinde Grangettes sowie auch die Gemeinde Le Châtelard waren an einem Dialog mit der Post nicht interessiert. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.
3. Im Dialogverfahren verlangte der Conseil communal von Vuisternens-devant-Romont, dass die von der Post angegebenen Zahlen und die kommunizierten Volumen der Poststelle-Vuisternens-devant-Romont von einer unabhängigen und neutralen Stelle überprüft werden. Die PostCom kann diese Forderung des Conseil communal gut nachvollziehen. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung der Nutzung der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Hand-

lungsbedarf nachvollziehbar machen. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Angaben extern verifizieren zu lassen oder andere Belege vorzuweisen.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht überprüfen.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1006 (Glâne-Veveyse) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Vuisternens-devant-Romont mit einem Hauservice als Ersatzlösung und der Poststelle Bossonnens mit einer Postagentur als Ersatzlösung fünf Poststellen und sieben Postagenturen (Stand 1. Mai 2021). Hinzu kommen vier PickPost-Stellen.

5. Der Erreichbarkeitswert von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG (vgl. dazu unten Ziff. 6) lag im Kanton Freiburg im Oktober des Jahres 2020 bei 91 Prozent. Damit übertraft die Post die gesetzliche Mindestvorgabe von 90 Prozent. Doch lagen der PostCom in diesem Zeitpunkt zwei Dossiers aus dem Kanton Freiburg vor, das Dossier betreffend Poststelle Prez-vers-Noréaz und das Dossier betreffend Poststelle Vuisternens-devant-Romont. In beiden Fällen beabsichtigte die Post, die Poststelle in der jeweiligen Ortschaft mit einem Hauservice als Ersatzlösung zu schliessen. Es war im damaligen Zeitpunkt nicht klar, welche Auswirkungen die beiden geplanten Poststellenschliessungen auf den Erreichbarkeitswert im Kanton Freiburg haben würden und ob die gesetzliche Mindestvorgabe nach Art. 33 Abs. 4 VPG von 90 Prozent für die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen im Kanton Freiburg auch nach der Schliessung dieser beiden bedienten Zugangspunkte eingehalten bleibt.

Die PostCom forderte die Post deshalb auf, in einem Zusatzdossier die Auswirkungen der geplanten Schliessung der Poststellen Prez-vers-Noréaz und Vuisternens-devant-Romont mit einem Hauservice als Ersatzlösung auf den Erreichbarkeitswert gemäss Art. 33 Abs. 4 VPG im Kanton Freiburg darzulegen. Die Gemeinde Vuisternens-devant-Romont hatte die Gelegenheit, sich zu diesem Zusatzdossier zu äussern. Da zwischenzeitlich die definitiven Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG für das Jahr 2020 vorliegen, ist es nicht mehr erforderlich, auf das Zusatzdossier der Post mit den entsprechenden provisorischen Berechnungen abzustellen. Es wird statt dessen auf die nachfolgend dargestellte definitive Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG per Ende 2020 abgestellt.

6. Der Conseil communal von Vuisternens-devant-Romont gibt zu bedenken, dass nach der Schliessung der Poststelle Vuisternens-devant-Romont mit einem Hauservice als Ersatzlösung nicht mehr alle Einwohnenden der Gemeinde innerhalb von 20 bzw. 30 Minuten einen bedienten Zugangspunkt erreichen können.

Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hauservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Freiburg für das Jahr 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 92.75 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt, selbst wenn in Vuisternens-devant-Romont nicht mehr alle Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von 30 Minuten Zugang zu einem bedienten Zugangspunkt haben.

7. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5bis VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegattungen 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Vuisternens-devant-Romont gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als ländliche Gemeinde ohne städtischen Charakter. Das Dichtekriterium

für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.

8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 4. März 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

9. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
10. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Vuisternens-devant-Romont sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Romont abholen. Der Conseil communal von Vuisternens-devant-Romont nahm den Hinweis im Dossier der Post, die Poststelle Romont sei bis Ende 2020 garantiert, mit Besorgnis zur Kenntnis. Der Hinweis bezieht sich jedoch nur auf die im Frühjahr 2017 kommunizierte Netzstrategie der Post, die bis ins Jahr 2020 reichte und enthält keine Aussage für die Zukunft.

Die Postfiliale Romont ist 5.9 km Wegdistanz von der Poststelle Vuisternens-devant-Romont entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Vuisternens-devant-Romont und der Poststelle Romont inklusive der erforderlichen Fussmärsche 22-28 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Romont stündlich eine bis zwei Verbindungen. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise beträgt ca. 1 ½ Stunden. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sieben Minuten. Die Poststelle Vuadens ist 9.9 km von der Poststelle Vuisternens-devant-Romont entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche 23-25 Minuten. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise beträgt knapp 2 Stunden. Am Nachmittag und am Samstagvormittag gibt es eine Verbindung, bei welcher der Zeitbedarf etwas tiefer liegt. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa elf Minuten. In der Umgebung befindet sich ebenfalls die 5.3 km entfernte Postagentur Sâles. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Vuisternens-devant-Romont und der Postagentur Sâles dauert 18-20 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sechs Minuten. Die Postagentur Vaulruz ist 7.2 km entfernt und mit einer Reisezeit (inkl. Fussmärsche) von 20-21 Minuten erreichbar. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa sieben Minuten. Die Postagentur Vaulruz ist am Samstag geschlossen. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise beträgt für die beiden Postagenturen Sâles und Vaulruz etwas weniger als eine Stunde.

11. In Vuisternens-devant-Romont soll ein Hausservice eingeführt werden. Der Hausservice umfasst im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie das Angebot einer Poststelle. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie Einzahlungen und Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Geschäftskunden können am Domizil ebenfalls vom Hausservice profitieren. Zudem nimmt die Post mit den Geschäftskunden regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen falls erforderlich individuelle Lösungen zu vereinbaren. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, wird vom Hausservice und namentlich auch von der Möglichkeit des Bargeldbezugs und der Bargeldeinzahlung an der Haustüre profitieren können.
12. Die Post gibt in ihrem Dossier an, dass die Bestimmung der Poststelle Romont als Abholstelle für avisierte Sendungen für Personen, welche mit dem öffentlichen Verkehr reisen, nicht optimal ist. Die Post ist daher bereit, in Zusammenarbeit mit dem Conseil communal für die Abholung von Sendungen andere Lösungen zu suchen. Beispielsweise könne eine Abholstelle für normale Sendungen bei der Gemeindeverwaltung, bei der PickPost-Stelle am Bahnhof von Romont oder bei der Migros (gegenüber dem Bahnhof) eingerichtet werden. Die PostCom begrüsst diese Initiative der Post und empfiehlt der Post, mögliche Lösungen mit dem Conseil communal von Vuisternens-devant-Romont zu erörtern.
13. In Ziff. III. 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Um welche Kategorie von Gemeinde es sich handelt, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussicht ist, dort einen Agenturpartner zu finden. Zu welcher Kategorie von Gemeinden die Standortgemeinde der Poststelle zuzuordnen ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.
14. Per Ende 2019 gab es in Vuisternens-devant-Romont 2330 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Vuisternens-devant-Romont ist eine politische Gemeinde, die aus den Ortschaften Vuisternens-devant-Romont, Estévenens, La Joux, La Magne, Les Ecasseys, Lieffrens, Sommentier, Villariaz, und La Neirigue besteht. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von rund 24 km². In

den anderen Ortschaften der Gemeinde bietet die Post bereits heute Hausservice an. Die Ortschaft Vuisternens-devant-Romont ist die grösste Ortschaft der Gemeinde. Der Post standen zwei mögliche Agenturpartner zur Verfügung. Nachdem sich keine Agenturlösung realisieren liess, entschied sich die Post für die Einführung des Hausservice. Hervorzuheben ist zudem, dass die Post diesen Entscheid erst nach einem relativ langen Dialogverfahren fällte. Sie führte zwischen November 2016 und Juni 2019 insgesamt vier Gespräche mit dem Conseil communal. Zusätzlich gab es zwischen einigen Gesprächen einen schriftlichen Austausch zwischen Post und Gemeindebehörde. Im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten sowie das lange und intensive Dialogverfahren zwischen Post und Gemeindebehörde macht es deshalb keinen Sinn, der Post zu empfehlen, weiter nach einem Agenturpartner zu suchen. Da der Hausservice für eine Ortschaft in der Grössenordnung von Vuisternens-devant-Romont keine ungeeignete Lösung ist, hat die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die PostCom empfiehlt der Post jedoch, über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren hinaus eine Agenturlösung zu prüfen, wenn sich in Vuisternens-devant-Romont ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt. Zudem empfiehlt die PostCom der Post, wie geplant mit dem Conseil communal mögliche Lösungen für die Abholung von Sendungen zu erörtern.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren hinaus eine Agenturlösung zu prüfen, wenn sich in Vuisternens-devant-Romont ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt.
- b) Zudem empfiehlt die PostCom der Post, wie geplant mit dem Conseil communal mögliche Lösungen für die Abholung von Sendungen zu erörtern.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Vuisternens-devant-Romont, Administration communale, Rte de Bulle 27, Case postale 79, 1687 Vuisternens-dt-Romont
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Direction de l'économie et de l'emploi DEE, Bd. de Pérolles 25, Case postale 1350, 1701 Fribourg

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. März 2021 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Vuisternens-devant-Romont (FR)“



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Vuisternens-devant-Romont (FR): position de l'OFCOM du 4 mars 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Vuisternens-devant-Romont, dans le canton de Fribourg par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Fribourg étaient accessibles à 96.4 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Digital signiert von Scherrer Annette DMV6YI
2021-03-04 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste